

**Anfrage Tüfer Peter und Mit. über die freie Schulwahl (A 230)
Eröffnet: 17. Juni 2008 Bildungs- und Kulturdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Unter dem Begriff „Freie Schulwahl“ werden gegenwärtig verschiedene Formen und Ausgestaltungen verstanden. Einmal ist damit die Wahl zwischen öffentlichen oder privaten Schulen, ein anderes Mal nur die Wahl innerhalb der öffentlichen Schulen gemeint. Denkbar ist auch die freie Wahl über die Kantonsgrenze hinweg. Deshalb ist zu definieren, was unter diesem Begriff verstanden wird. Ebenso ist für die Frage der Schulwahl auch zu definieren, für welche Schulstufe diese gelten soll. Weiter ist die Ausgestaltung der freien Schulwahl sehr verschieden möglich. So könnte man privaten Schulen verbieten, ein zusätzliches Schulgeld von den Eltern zu verlangen und man könnte diskriminierungsfreie Aufnahmekriterien vorgeben.

Soll eine „echte“ freie Schulwahl unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eltern oder vom Wohnort garantiert werden, sind zwei wichtige Bedingungen zu erfüllen: Für die Schulen gilt erstens ein „Aufnahmezwang“, das heisst, es gibt keine Aufnahmekriterien. Bei einer Übernachtung muss somit das Los entscheiden. Zweitens müssen auch die Schulwegkosten vom Staat bezahlt werden.

In den folgenden Ausführungen gehen wir bei der „freien“ Schulwahl von der Wahlfreiheit innerhalb des Kantons zwischen privaten und öffentlichen, aber auch zwischen den öffentlichen Schulen aus. Die Fragen können somit wie folgt beantwortet werden:

1. Warum ist nach Ansicht der Regierung die freie Schulwahl vermehrt in Diskussion?

Ausgelöst von der Vereinigung Elternlobby Schweiz sind in verschiedenen Kantonen Bestrebungen im Gange, Initiativen für die gesetzliche Verankerung der freien Schulwahl zu starten. Die Gründe der Initianten sind sehr unterschiedlich. Einige Eltern möchten die öffentlichen Volksschulen pädagogisch in Richtung erfolgreicher Privatschulen weiterentwickeln. Andere Eltern möchten einfach selbst darüber entscheiden, in welche Schule sie ihre Kinder schicken. Wiederum andere argumentieren mit aktuellen Problemen, welche ihre Kinder beim Besuch der öffentlichen Schule gerade haben. Insgesamt kann festgestellt werden, dass nicht eine generelle Unzufriedenheit mit den öffentlichen Volksschulen hinter diesen Bestrebungen steht.

Im Kanton Basel-Land ist am 30. November 2008 über eine Initiative zur freien Schulwahl abgestimmt worden. Die deutliche Ablehnung der Initiative zeigt, dass die Bevölkerung die Beibehaltung der öffentlichen Volksschule als Bildungsweg für alle Lernenden unterstützt. Im Kanton Luzern und anderen Kantonen der Deutschschweiz sind unabhängig von diesem Abstimmungsresultat ebenfalls Bestrebungen im Gang, eine ähnliche Initiative zu lancieren.

2. Was sind die Vor- und Nachteile der freien Schulwahl?

In deutschsprachigen Ländern gibt es kaum Erfahrungen mit der freien Schulwahl oder mit dem Einsatz von Bildungsgutscheinen im Bereich der öffentlichen Schulen während der obligatorischen Schulzeit. In der Schweiz gibt es Ansätze zur freien Schulwahl im Bereich der nachobligatorischen Ausbildung, aber nicht in der obligatorischen Schulzeit. Im nicht deutschsprachigen Ausland gibt es Erfahrungen mit der freien Schulwahl in verschiedenen Ländern: USA, England, Skandinavien usw. Es fehlen jedoch Studien, die klare Vor- oder Nachteile aufzeigen. Das 2007 veröffentlichte Gutachten von Prof. Jürgen Oelkers zeigt, dass sowohl Leistungssteigerungen bei den Lernenden als auch eine Verbesserung der Unterrichtsqualität nicht allein mit der freien Schulwahl d.h. dem Wettbewerb der Schulen erzielt werden können (vgl. Oelkers, Expertise Bildungsgutscheine und Freie Schulwahl, August 2007). Als mögliche Nachteile werden aber häufig höhere Kosten und je nach Ausgestaltung der freien Schulwahl eine verstärkte Aufteilung (Segregation) genannt, weil nur wenige und eher reiche Eltern von der freien Schulwahl Gebrauch machen.

3. Wie stellt sich die Regierung zur freien Schulwahl, und zwar

a. innerhalb der öffentlichen Schulen und

Im Rahmen des Projekts „Schulen mit Profil“ haben sich die öffentlichen Volksschulen ein Leitbild gegeben. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben können die Gemeinden ihre Schulen den lokalen Bedürfnissen und Gegebenheiten anpassen. Diese Ausgestaltungsmöglichkeiten sind aber nicht so gross, denn der Kanton muss die Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit gewährleisten. Weil der individuellen Förderung der einzelnen Kinder bereits heute grosses Gewicht beigemessen wird, sind wir der Ansicht, dass die Volksschulen in Bezug auf das Unterrichtsangebot zu wenige Unterscheidungsmerkmale aufweisen, als dass sich eine Wahlfreiheit zwischen zwei verschiedenen Schulen als sinnvoll erweisen könnte. Worauf es bei der Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit der Schule letztlich stark ankommt, ist die einzelne Lehrperson. Wenn die Beziehung eines Kindes zu einer Lehrperson stark gestört ist, kann man heute schon einen Schulhaus-/Klassen-/Schulkreiswechsel beantragen. Auch bei einer freien Schulwahl könnte man die einzelne Lehrperson nicht auswählen, weshalb sich ein Systemwechsel von einer Schulkreiseinteilung zur freien Schulwahl nicht aufdrängt. Für die Schul- und Finanzplanung einer Gemeinde sind zudem verlässliche Schüler- und Schülerinnenanzahlen notwendig, weshalb eine freie Schulwahl die Gemeinden vor grössere Planungsschwierigkeiten stellen würde.

b. im Verhältnis zu den privaten Schulen?

Die freie Schulwahl müsste sich auch auf die privaten Schulen beziehen, denn die Unterschiede zwischen den öffentlichen Schulen sind gesetzestbedingt eher klein. Gewünscht wird von den Befürwortern einer freien Schulwahl vor allem auch die Wahlmöglichkeit von Privatschulen, die sich zum Teil wesentlich von öffentlichen Schulen unterscheiden. Allerdings müssten die Privatschulen bei freier Schulwahl auch gewisse Bedingungen einhalten.

Wie einleitend dargelegt, müssten die privaten Schulen in gleicher Weise wie die öffentlichen Schulen alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ohne weitere Kriterien aufnehmen. Zudem müssten sich die Privatschulen auch stärker kontrollieren lassen, denn der richtige Einsatz der öffentlichen Mittel müsste entsprechend überprüft werden. Dies würde für die Privatschulen möglicherweise eine Einschränkung der pädagogischen und organisatorischen Freiheiten beinhalten. Auf kantonaler Seite müsste umgekehrt die Schulaufsicht erweitert und personell verstärkt werden, da zusätzliche Überprüfungen und Leistungsmessungen notwendig wären.

4. Gibt es Unterschiede in der freien Schulwahl während des Besuchs der Primarschule und des Besuchs der Sekundarstufe I?

Wir sehen als einzigen Unterschied die Länge der möglichen Schulwege. Lernende der Sekundarstufe I sind besser in der Lage längere Schulwege zurückzulegen. Zudem müssen viele Lernende der Sekundarstufe I bereits heute den Unterricht in einer anderen Gemeinde besuchen. Damit würde der Schulbesuch in einer weiter entfernten Privatschule keine grosse zusätzliche Belastung darstellen. Bei Primarschulkindern würde sich die Wahl der Schulen wohl auf einen engeren geografischen Raum beschränken, da sonst die Schulwege zu lange wären.

5. Bestehen Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Schulorten?

Erfahrungsgemäss siedeln sich mehr Privatschulen in städtischen Gebieten an. In ländlichen Gebieten liegen zudem die einzelnen Schulhäuser der öffentlichen Schulen weiter voneinander entfernt. Deshalb wäre aufgrund der Schulwege wohl die faktische Wahlfreiheit in städtischen Gebieten grösser als in ländlichen.

6. Ist die Chancengleichheit bei einer freien Schulwahl gesichert?

Mit den nötigen Auflagen an alle Schulen (insbesondere „Aufnahmewang“, Kostenübernahme aller Schultransporte durch Kanton und Gemeinden) und entsprechender staatlicher Aufsicht sollte die Chancengleichheit weiterhin gesichert werden können. Allerdings wäre die Chancengleichheit bezüglich Schulwahl nicht gegeben, da die Versorgung mit Schulen sehr unterschiedlich ist.

7. Was für Rahmenbedingungen müssten für die privaten Schulen gelten, um einer Segregation vorzubeugen?

Wie die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, lässt sich eine Segregation bei freier Schulwahl nicht verhindern, da die Eltern sehr unterschiedlich von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Mit der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen, die bereits heute für Privatschulen gelten, kann dieser Gefahr teilweise begegnet werden. Die privaten Schulen müssen eine Bewilligung beim zuständigen Departement einholen. In der Bewilligung werden die Bedingungen für den Betrieb bestimmt. Die privaten Schulen müssen die Bildungsziele der öffentlichen Volksschule verfolgen. Sie müssen auch Förderangebote anbieten. Zudem muss eine Aufsicht der privaten Schulen vom zuständigen Departement gewährleistet sein. Damit die öffentlichen Schulen beim Wettbewerb nicht benachteiligt werden, müssen für sie gewisse Regelungen verändert werden. Dies gilt zum Beispiel für das Personalrecht. Da die öffentlichen Schulen dem öffentlichen Recht unterstellt sind, wären die „Teilnahmebedingungen am Wettbewerb“ unterschiedlich. Beispiel: Die Lehrpersonen und Schulleitungen sind in der öffentlichen Schule nach kantonalem Personal- und Besoldungsrecht angestellt. Die Schulen sind damit einerseits bei der Lohnhöhe gebunden und andererseits können sie weniger rasch Lehrpersonen anstellen und entlassen.

8. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Finanzierung von privaten Schulen bei einer freien Schulwahl?

Bei einer freien Schulwahl müssten die privaten Schulen die gleichen Mittel pro Schülerin und Schüler (sogenannter Pro-Kopf-Beitrag) wie die öffentlichen Schulen erhalten. Aufgrund der heutigen Normkosten würden die Beiträge für die Primarschule cirka 11 000 Franken und die Lernenden der Sekundarstufe I cirka 16 000 Franken betragen. Auf die heutige Zahl Pri-

vatschüler aus dem Kanton Luzern (ca. 500) bezogen, würde dies für Kanton und Gemeinden Mehrkosten von 6,5 Millionen Franken (ohne Schultransportkosten) bedeuten. Da die Zahl der Lernenden in Privatschulen bei einer freien Schulwahl sicher zunehmen würde, ist aber mit deutlich höheren Kosten zu rechnen. Zudem müssten auch die Transportkosten übernommen werden. Wenn die freie Schulwahl auch für die öffentlichen Schulen gelten würde, müssten die Gemeinden zusätzliche Schulgelder an andere Gemeinden bezahlen. Eine Berechnung ist aufgrund fehlender Erfahrungen nicht möglich. Zu diesen direkten Mehrkosten durch Schulgeldbeiträge kämen noch zusätzliche Kosten im Bereich der Infrastruktur, da unter Umständen zusätzliche Räume bereitgestellt werden müssten. Da die Gemeinden in der Regel keine Klassen einsparen könnten, ist hier mit keiner Kompensation zu rechnen. Beim Kanton könnten aber die heutigen Kantonsbeiträge an Privatschulen im Umfang von cirka 0,75 Millionen Franken abgezogen werden.

Luzern, 9. Dezember 2008 / RRB-Nr. 1393

ges_laufnr / dok_titel